

Positionspapier zum Rechtsgutachten „Internationale Schulen in Bayern - Schulstatus sowie Konsequenzen für die Genehmigung und Finanzhilfe“

Die **Arbeitsgemeinschaft Internationaler Schulen in Bayern e.V. (AISB)** wurde 2016 als Interessensvertretung der aktuell fünf Internationalen Schulen im Freistaat gegründet. Mitglieder der AISB sind folgende - seit zum Teil über 50 Jahren auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende - Internationale Schulen:

Munich International School (MIS) - Starnberg

Bavarian International School (BIS) – Haimhausen und München

Franconian International School (FIS) - Erlangen

International School of Augsburg (ISA) – Augsburg

International School of Ulm (ISU) – Neu-Ulm

Internationale Schulen sind private allgemeinbildende Bildungsdienstleister, deren Angebot sich primär an Kinder von Eltern richtet, die als ausländische Fach- und Führungskräfte für eine begrenzte Zeit nach Bayern/Deutschland kommen. Darüber hinaus gibt es auch Eltern aus Deutschland, die ihre Kinder an einer der AISB-Schulen unterrichten lassen - entweder, weil sie wünschen, dass ihre Kinder in einem kulturell vielfältigen Umfeld und internationalen Mindset aufwachsen oder weil sie selbst als Fachkräfte ins Ausland gehen und ihren Kindern Kontinuität in der Schullaufbahn mit weltweit standardisierten Lehrplänen ermöglichen wollen.

Die AISB setzt sich als Interessensverband dafür ein, dass die Internationalen Schulen mit ihrem besonderen und komplexen Schulprofil im Vergleich zu anderen ausländischen Schulen und bilingualen Schulen von der Schulaufsicht und der Bildungs- und Wirtschaftspolitik in Gänze verstanden werden. Zur Absicherung der Mitgliedsschulen der AISB braucht es einen sicheren rechtlichen Status, bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung und weniger bürokratische Hürden. Um den rechtlichen Status dieser weltweit vernetzten Schulen, die damit verbundene Finanzierungspraxis sowie die Rahmenbedingungen für die Schulgeldgestaltung auf fundierter Grundlage mit der Schulaufsicht und der Politik in Bayern diskutieren zu können, hat die AISB ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das zentrale Aspekte konkreter rechtlich beleuchtet:

„Internationale Schulen in Bayern - Schulstatus sowie Konsequenzen für die Genehmigung und Finanzhilfe“ // Rechtsgutachten von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Leibniz Universität Hannover

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Lehrstuhlinhaberin für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover, widmet sich den landesschulrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für private Schulen und arbeitet heraus, dass Internationale Schulen in Bayern rechtlich in allen Klassen 1 bis 12 als Ersatzschulen zu qualifizieren sind. Dies hat Konsequenzen für ihre Genehmigung und ihre Finanzierung durch Schulgeld sowie staatliche Finanzhilfe. Ferner wird die aktuelle Praxis der Schulgelddeckung seitens der Schulaufsicht

in dem Rechtsgutachten als verfassungswidrig angesehen. Die AISB bewertet den aktuellen schulrechtlichen Status der internationalen Schulen als Gefahr für den Fortbestand dieser speziellen Schulform und bezieht zu den Erkenntnissen des Gutachtens wie folgt Position:

Korrektur Schulstatus als „genehmigte Ersatzschule“: Die rechtliche Einordnung der Internationalen Schulen im Freistaat als „Volksschulen/Hauptschulen/Mittelschulen“ ist historisch gewachsen, jedoch rechtlich teilweise nicht (mehr) passend. Der Schulstatus ist nicht nur in Bayern, sondern auch in vielen anderen Bundesländern nicht genau gesetzlich geregelt. Entscheidend für die rechtliche Qualifizierung der Internationalen Schulen ist das Grundgesetz. Verfassungsrechtlich (Art. 7 Abs. 4 GG) sind die Internationalen Schulen in den Bereichen Grund-, Mittel- und Oberschule (Jahrgangsstufen 1 bis 12) als Ersatzschule einzuordnen. Das Rechtsgutachten hatte dies am Beispiel der Munich International School mit Sitz in Starnberg rechtlich explizit herausgearbeitet. Als Ersatzschule gilt für Internationale Schulen von Verfassungs wegen eine Genehmigungspflicht. Bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Schulen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung als genehmigte Ersatzschule in den Klassen 1-12. Aktuell jedoch sind die freien Internationalen Schulen in Bayern nur in der Klasse 1 bis 9 als sog. „genehmigte Ersatzschulen“ mit Anspruch auf eine gewisse Finanzhilfe/staatliche Zuschüsse staatlich genehmigt. In den Klassen 10 bis 12 haben die AISB-Schulen lediglich den Status einer sog. „Ergänzungsschule“ und erhalten bislang keinerlei staatliche Zuschüsse. Dies ist insoweit überraschend, als schulpflichtige internationale Schülerinnen und Schüler gerade in dem Alter in der Klasse 10 bis 12 kein passendes staatliches Schulangebot in Bayern vorfinden. Die Munich International School hatte vor über 50 Jahren auf ausdrücklichen Wunsch des Freistaats ihr besonderes Schulprofil für international mobile Arbeitnehmer und deren Kinder entwickelt. Zudem werden die Abschlüsse an Internationalen Schulen nach der Klasse 10 und 12 von der Kultusministerkonferenz seit Jahrzehnten als „gleichwertig“ anerkannt.

AISB-POSITION #1: Internationale Schulen haben aufgrund der Gleichwertigkeit des Bildungsangebotes einen Rechtsanspruch auf Genehmigung als Ersatzschule in den Klassenstufen 1 bis 12. Zielführend wäre ein eigener rechtlicher Schulstatus für die derzeit 5 Internationalen Schulen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), welches sich an den Rechten und Pflichten der genehmigten Ersatzschulen in Bayern klar orientiert, aber die Alleinstellungsmerkmale und das besondere Angebot dieser Privatschulen rechtssicher abbildet.

Finanzhilfe für Ersatzschulen: Der Freistaat Bayern ist gem. Art. 7 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 28 ff. BaySchFG und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes verpflichtet, als Ersatzschulen genehmigte Internationale Schulen durch Finanzhilfe zu fördern. Die Förderpflicht erstreckt sich auf sämtliche Jahrgangsstufen, in denen die Internationalen Schulen als Ersatzschulen genehmigt sind.

Unsere Wirtschaft, die Wissenschaft sowie Forschung & Entwicklung sind gerade in Pandemiezeiten und im Anschluss der hierdurch bedingten Wirtschaftskrise dringend auf mobile Fach- und Führungskräfte aus dem Ausland angewiesen. Von der Politik, der Schulaufsicht und insbesondere auch der bayerischen Wirtschaft werden die edukativen und besonderen Dienstleistungen der Internationalen Schulen geschätzt. Dennoch wird gleichzeitig der hohe Ressourcenaufwand des komplexen pädagogischen IB-Programms und der gleichzeitig zu erfüllende Integrationsauftrag der internationalen Familien seitens der Internationalen Schulen nicht in aller Konsequenz gesehen. Die Finanzhilfe des Staates für diese Schulen sollte trotz der Förderpflicht des Staates im Bereich der privaten Ersatzschulen auf ein bestimmtes Maß begrenzt bleiben. Dabei helfen die Internationalen Schulen dem Freistaat qua ihrer Existenz bei der Erfüllung seines staatlichen Bildungsauftrages und entlasten diesen auch kostenmäßig in signifikanter Weise.

Unter dem Vorwand der aktuellen und bereits seit zwei Jahren andauernden Prüfung des Obersten Landesrechnungshofes in Bayern werden die Privatschulfinanzierung und die Privatschulfreiheit wohl in verfassungswidriger Weise zunehmend in ihren Freiheiten beschnitten. Die Wirtschaftspolitik, die seit über 50 Jahren von der Existenz der Internationalen Schulen in Bayern profitiert, verweist auf die Zuständigkeit des Kultusministeriums und sieht keine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für diese Schulen durch den Wirtschaftshaushalt.

Hinsichtlich der Finanzhilfeshöhe darf sich der Freistaat grundsätzlich an den Kosten des öffentlichen Schulwesens orientieren. Auch müssen die Kosten der Internationalen Schulen nicht allein aus staatlichen Mitteln gedeckt werden, sondern nur gemeinsam mit Schulgeld und einem gewissen Eigenanteil der Internationalen Schulen (Drei-Säulen-Modell). Gemeinsam müssen die drei Säulen Finanzhilfe, Schulgeld und Eigenleistung aber die gesamten Kosten der Internationalen Schulen decken, einschließlich der Kosten für ihr spezifisches Schulprofil bei wirtschaftlicher Betriebsführung.

Die Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten orientieren sich an dem staatlichen Bildungsangebot der Grund- und Mittelschulen und machen derzeit knapp 20 Prozent der Gesamtkosten der Bildungsdienstleistungen aus. 80 Prozent der Kosten in den Klassenstufen 1 bis 9 werden von den Schulen selbst oder von den Eltern/Firmen privat getragen. 100% sind es sogar in den Klassenstufen 10 bis 12.

AISB-POSITION #2: Den Internationalen Schulen in Bayern steht unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 und 4 GG ein Anspruch auf staatliche Förderung sämtlicher Jahrgangsstufen von Klasse 1 bis 12 als „genehmigte Ersatzschule“ zu. Der Freistaat muss sich im Sinne des sogenannten 3-Säulen-Modells bei der nachhaltigen Finanzierung angemessen beteiligen.

Sonderungsverbot für Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG): Das Sonderungsverbot verpflichtet Ersatzschulen, ihr Schulgeld so festzusetzen, dass es sich Eltern aller Besitzschichten leisten können. Es darf keinem Schüler und keiner Schülerin aus wirtschaftlichen Gründen verwehrt sein, eine Ersatzschule zu besuchen.

Die Kosten der Internationalen Schulen müssen aus staatlichen Mitteln, privatem Schulgeld und einem gewissen Eigenanteil der Schulen (Drei-Säulen-Modell) getragen werden. Die Schulen können jedoch von jedem Schüler und jeder Schülerin besucht werden, da wir durch eine Staffelung der Schulgelder Eltern jeder Einkommensschicht ermöglichen, ihr Kind an unsere Schulen zu schicken. Dabei muss ein solidarischer Grundgedanke gelten: wer es sich leisten kann, soll höher für den Schulbesuch seines Kindes aufkommen, wer es sich weniger leisten kann, entsprechend weniger. Durch bedarfsgerechte Nachlässe auf das Schulgeld - auf Antrag der Eltern hin - ist die Klientel auch an internationalen Schulen sehr breit angelegt und bildet damit einen Querschnitt der Gesellschaft ab. Die Schulaufsicht in Bayern hat seit 2015 die Freiheit der Schulgelderhöhung der freien und privaten Schulträger mit dem Hinweis auf das sog. Sonderungsverbot in der Verfassung und die Aufsicht des Bayerischen Obersten Landesrechnungshofes stark eingeschränkt und in Höhe der Inflation gedeckelt. Nicht nur in Zeiten der Pandemie mit kurzfristigen Schülerzahlenrückgängen aufgrund der internationalen Klientel und der Reisebeschränkungen gefährdet dies die Qualität und die Existenz der fünf Internationalen Schulen in Bayern und wird entsprechend unserer Einschätzung auch in der wissenschaftlichen Ausarbeitung als verfassungswidrig eingestuft. Rein in Höhe der Inflation gedeckelte, einheitliche Schulgelder gefährden die Existenz der Internationalen Schulen und fördern letztlich sogar eine Spaltung in ärmere und reichere Schichten.

Gleichwohl steht es Privatschulen generell frei, ihre Schülerklientel nach pädagogischen Gesichtspunkten selber auszuwählen. Es sollte jedoch alternativ flexiblere Modelle und

sachgerechtere Indizes als den der Lebenshaltungskosten des Vorjahres geben, um die Schulgelder als Privatschule zumindest in einem gewissen Rahmen selbst gestalten zu können.

AISB-POSITION #3: Die Internationalen Schulen sind im Ersatzschulbereich dem Sonderungsverbot in Art. 7 Absatz 4 im Grundgesetz verpflichtet und beachten dieses insbesondere bei der Aufnahme von Schülern aus über 60 Nationen. Diese Privatschulen sondern daher ihre Klientel nicht nach Besitzverhältnissen, sondern bieten bei Bedarf umfangreiche Schulgeldnachlässe bis hin zum Schulgeldverzicht an.

AUSBLICK

Die AISB setzt sich für einen angemessenen rechtlichen Schulstatus der Internationalen Schulen in Bayern, für Rechtssicherheit für Politik, Verwaltung und die Schulen sowie ausreichende Finanzhilfe vom Freistaat Bayern ein.

Um dies zu erreichen, sollte im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der besondere Schulstatus internationaler Schulen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die betriebswirtschaftliche und pädagogische Autonomie der internationalen Schulen sichergestellt wird – ebenso wie die öffentliche und private Finanzierung.

Die Stärkung der internationalen Schulen durch die Politik ist aus Sicht der AISB unbedingt notwendig und sinnvoll, denn diese Schulen tragen bereits heute dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns aufrecht zu erhalten und weiter zu stärken.

Wir als AISB wissen, dass die rechtliche Stellung unserer Schulen, die damit verbundene Finanzierung und die Privatschulfreiheit der Schulen ein regelmäßiges Thema in Wissenschaft, Politik und im Schulwesen ist. Als Landesdachverband halten wir es deshalb für essentiell, ohne Vorurteile, unter Berücksichtigung sämtlicher Argumente und des besonderen pädagogischen Konzeptes von Internationalen Schulen in den wissenschaftlichen und gleichzeitig lösungsorientierten Dialog einzutreten. Bei dieser Herausforderung wird die AISB von dem bundesweiten Dachverband der Internationalen Schulen (Association of International Schools in Germany - AGIS e.V.) unterstützt.

München, 30.03.2021

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Schulen in Bayern e.V. (AISB)

Homepage / Kontakt: www.aisb.bayern